

TaxEagle Newsletter 2/2015

Liebe Leserinnen und Leser,

willkommen zur zweiten Ausgabe des TaxEagle Newsletters im Jahr 2015.

Wie gewohnt möchten wir in dieser Ausgabe über die Neuerungen im Steuerrecht und bei den Steueradlern informieren.

In der Rubrik **„TaxEagle intern“** informieren wir über **unsere geplante Zertifizierung, die Auslagerung unserer Server** und stellen unsere **Mitarbeiter** vor.

Unter **„up-(to)-date“** geht es diesmal um zwei neue Wege der Mandanteninformation: **Mandanten-Merkblätter** und unsere **TaxEagle-App**.

Die **„Beratung des Monats“** handelt von **Steuergestaltungen im Bereich von Abfindungen**.

Viel Spaß beim Lesen wünschen Ihre Steueradler

Inhaltsverzeichnis

Newsletter Oktober 2015

Vorwort

1. Sozialversicherungsrecht
2. Steuerrecht
3. TaxEagle intern
4. up-(to)-date
5. Beratung des Monats



„Mitarbeiter können alles: wenn man sie weiterbildet, wenn man ihnen Werkzeuge gibt, vor allem aber, wenn man es ihnen zutraut.“

Hans-Olaf Henkel, ehemaliger Präsident des BDI

1. Sozialversicherungsrecht

Künstlersozialabgabe wird ab 2015 intensiver geprüft

Ab 2015 gilt das Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz. Dieses erhöht deutlich die Gefahr, dass Unternehmen nachträglich Künstlersozialabgaben zahlen müssen – eventuell sogar Säumniszuschläge, Geldbußen und künftige Vorauszahlungen.

Vielen Unternehmen ist diese Abgabepflicht völlig unbekannt. Wenn Sie freischaffende Künstler öfter beschäftigen, müssen Sie auf deren Entgelt eine Abgabe entrichten, die sogenannte Künstlersozialabgabe. Sie ist 2014 zum wiederholten Mal hintereinander gestiegen: auf 5,2 % der von der Firma an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte.

Bis Ende März muss ein Unternehmen ohne Aufforderung die Jahresmeldung abgeben

Hierbei muss der Auftraggeber – ob Unternehmen, Verein oder Körperschaft – von sich aus tätig werden und bis spätestens zum 31. März des Folgejahres die Künstlersozialabgabe melden.

Versechsfachung bei der Anzahl der geprüften Unternehmen

Bisher haben viele Unternehmen diese Pflicht nicht so ernst genommen, doch dies wird sich ändern. Das Risiko, geprüft zu werden steigt immens. Bisher prüfte die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) nur rund 70.000 Unternehmen pro Jahr, künftig werden es 400.000 sein. Das seit dem 1.1.2015 geltende Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz sorgt für diese intensivere Prüfung.

Bagatellgrenze: Für die Firmen wird die Handhabung der Melde- und Abgabepflichten durch die Einführung einer Geringfügigkeitsgrenze erleichtert. Kleine Betriebe, die nur unregelmäßig und in geringem Umfang Aufträge an selbstständige Kreative vergeben, unterliegen ab 2015 nur dann der Abgabepflicht, wenn die **Summe der Entgelte 450 Euro im Kalenderjahr übersteigt**.

Beitragssätze immer höher gestiegen

Das Ziel der Ausweitung der Arbeitgeberprüfungen ist klar: Es soll mehr Geld in die Kassen gespült werden, um den Beitragssatz stabil halten zu können. 2012 lag dieser noch bei 3,9 %, ein Jahr später bereits bei 4,1 %, seit 2014 bei 5,2 %. Der Abgabesatz wird jährlich neu vom Bundesarbeitsministerium festgelegt.



Die Künstlersozialabgabe ist im Umlageverfahren der abgabepflichtigen Betriebe als Beitragsanteil der Unternehmen zur Künstlersozialversicherung zu zahlen. In der Künstlersozialversicherung sind hauptberufliche Kreative pflichtsozialversichert (Renten- und Krankenversicherung). Dazu zählen beispielsweise freie Journalisten, Fotografen, Grafiker und Webdesigner. Diese werden in der Künstlersozialversicherung trotz Selbstständigkeit den Arbeitnehmern ähnlich gestellt, indem sie nur die Hälfte der Kranken- und Rentenversicherung selbst zahlen müssen, die andere Hälfte wird unter anderem mit der Künstlersozialabgabe finanziert.

Bemessungsgrundlage für diese ist alles, was das Unternehmen aufwendet, um das Werk oder die Leistung vom selbstständigen Künstler zu erhalten oder zu nutzen.

Neben Gagen, Honoraren, Ausfallhonoraren und Lizenzzahlungen (zu Nettopreisen) gehören hierzu auch

Vergütungen für technische und andere Nebenleistungen. Auf diese Summe ist der Abgabesatz von 5,2 % anzuwenden. Es kann also schon ein ordentliches Sümmchen herauskommen, die das beauftragende Unternehmen an die Künstlersozialkasse in Wilhelmshaven zu entrichten hat.

Nicht in die Berechnung einzubeziehen ist die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer und steuerfreie Aufwandsentschädigungen im Rahmen der allgemeinen steuerlichen Grenzen, beispielsweise für Reise- und Bewirtungskosten. So kann für jeden gefahrenen Kilometer 30 Cent steuerfrei erstattet werden.

Der abgabepflichtige Unternehmer hat für das laufende Kalenderjahr monatliche Vorauszahlungen zu leisten. Zum 31. März des Folgejahres sind die im abgelaufenen Jahr an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte auf dem hierfür vorgesehenen Formular an die KSK zu melden. Anhand dieser Meldung erfolgt dann eine Abrechnung für das Vorjahr.

Basis für die Berechnung der Vorauszahlungen, die für die Zeit vom März des laufenden Jahres bis zum Februar des Folgejahres in gleicher Höhe zu leisten sind, sind die Entgelte des Vorjahres. Multipliziert man ein Zwölftel der Jahresentgelte mit den jeweils geltenden Abgabesätzen, ergibt sich die monatliche Vorauszahlung. Die Höhe der Vorauszahlungen wird von der KSK mitgeteilt.

Wann Künstlersozialabgabe zu bezahlen ist

Zu den verpflichteten Unternehmen zählen diejenigen, die künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen verwerten wie Verlage, Presseagenturen, Konzertveranstalter, Fernseh- und Rundfunkanstalten, Filmproduzenten, Werbeagenturen, Theater und Museen.

Die Pflicht, Künstlersozialabgabe unaufgefordert auf dem vorgeschriebenen Mantelbogen zu erklären und zu bezahlen, tritt recht schnell auch bei Unternehmen ein, beispielsweise wenn sie Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben (**Beispiele: Kataloge, Flyer, Homepage, Werbeprospekte, Werbespots, Bandenwerbung, Pressemeldungen etc.**). Sie gilt immer, wenn „nicht nur gelegentlich“ Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilt werden, um deren Werke oder Leistungen kommerziell zu nutzen.

2. Steuerrecht

Krankenversicherungskosten von Kindern absetzen

- Evtl. auch rückwirkend möglich -

Beiträge zur gesetzlichen und privaten Basiskrankenversicherung sowie zur gesetzlichen Pflegeversicherung sind seit 2010 unbegrenzt als Sonderausgaben absetzbar.

Dazu zählen nicht nur Beiträge zur eigenen Absicherung, sondern auch Beiträge zur Absicherung von unterhaltsberechtigten Kindern.

Doch die Beiträge für Kinder in der Steuererklärung richtig geltend zu machen, ist sehr kompliziert geworden. Denn es kommt darauf an, ob Sie für das Kind noch Kindergeld bekommen oder nicht mehr und ob Sie Versicherungsnehmer sind oder das Kind. Doch der Reihe nach...

[1] Sie haben Anspruch auf Kindergeld, und Sie sind Versicherungsnehmer

Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung des Kindes sind bei Ihnen als Sonderausgaben absetzbar. Tragen Sie die Beiträge zur Basisabsicherung in der "Anlage Kind" (Zeile 31 ff.) ein.

Beiträge für Wahlleistungen, Auslandskrankenversicherung u. Ä. sind bei Ihnen im Rahmen der "anderen Versicherungen" absetzbar und in der "Anlage Kind" (Zeile 37) anzugeben.

[2] Sie haben Anspruch auf Kindergeld, und das Kind ist Versicherungsnehmer

Hier gilt eine gesetzliche Sonderregelung: Übernehmen Sie für ein unterhaltsberechtigtes Kind, für das Sie Anspruch auf Kindergeld haben, dessen Krankenversicherungsbeiträge, können Sie die Beiträge als Sonderausgaben absetzen. Geben Sie die gezahlten Beiträge in der "Anlage Kind" (Zeile 31 ff.) an.

Beiträge für Wahlleistungen, Auslandskrankenversicherung u. Ä. sind nur beim Versicherungsnehmer - also beim Kind - im Rahmen der "anderen Versicherungen" als Sonderausgaben absetzbar und daher in dessen Steuererklärung in der "Anlage Vorsorgeaufwand" (Zeile 35) anzugeben. Ein Abzug dieser Beitragsanteile bei den Eltern ist nicht möglich.

Hinweis:

In diesem Fall kommt es nicht darauf an, ob Sie als Eltern die Versicherungsbeiträge tatsächlich gezahlt oder erstattet haben. Es sei ausreichend, dass Sie dem Kind Unterhalt in Form von Unterkunft und Verpflegung gewährt haben. Auch sei es zulässig, dass die Versicherungsbeiträge zwischen Eltern und Kind aufgeteilt und von jedem teilweise als Vorsorgeaufwand abgesetzt werden (BMF-Schreiben vom 19.08.2013, Teilziffer 68).

Diese Sonderregelung betrifft Eltern von Kindern, die in Berufsausbildung sind und als Versicherungsnehmer eigene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen haben, z. B. als Auszubildende, als Referendare, als Beamtenanwärter, als Studenten. Wie hoch die Einkünfte des Kindes sind, spielt keine Rolle. Die Eltern können also auch dann die Beiträge fürs Kind absetzen, wenn das Kind diese selber aus eigenem Einkommen zahlen könnte.

Absetzbar sind nur Beiträge zur Basisabsicherung, nicht aber für Wahlleistungen, weil Beiträge zu "sonstigen Versicherungen" nicht unter die Sonderregelung fallen.

3. TaxEagle intern

Qualitätsmanagement

Im letzten halben Jahr haben wir mit Hochdruck an der Implementierung eines Qualitätsmanagement-Systems gearbeitet, welches nun zur abschließenden Prüfung durch einen Auditor bereitsteht. Bei erfolgreicher Prüfung im November werden uns anschließend die angestrebten Siegel vom Deutschen Steuerberaterverband und das ISO 9001 – Zertifikat verliehen.



Qualitätsmanagement versteht sich als dynamischer Prozess. Die stetige Rückmeldung von Mandanten, Geschäftspartnern und den eigenen Mitarbeitern hilft uns dabei, Leistungen und Angebote in unserer Steuerkanzlei systematisch weiterzuentwickeln und zu verbessern.

Mit der Einführung von standardisierten Arbeitsprozessen für sämtliche Bereiche schaffen wir es nun unsere eigenen Qualitätsansprüche ohne Ausnahme in allen Fällen zu erfüllen. Egal ob im Bereich der Steuererklärungen, Buchhaltungen oder auch in den Bereichen der Eigenorganisation z.B. bei Neueinstellung von Mitarbeitern: In jedem Bereich gibt es schriftlich formulierte Arbeitsablaufbeschreibungen – natürlich EDV-technisch unterstützt, sodass in elektronischen Checklisten die einzelnen Schritte abgehakt und dokumentiert werden.

Ihr Vorteil: Höhere Qualität und zwar zum gleichen Preis wie vorher.

Denn trotz hohem Aufwand zur Erarbeitung des Qualitätsmanagementsystems wird unser Honorar nicht erhöht.

DATEV System-Partner und ASP

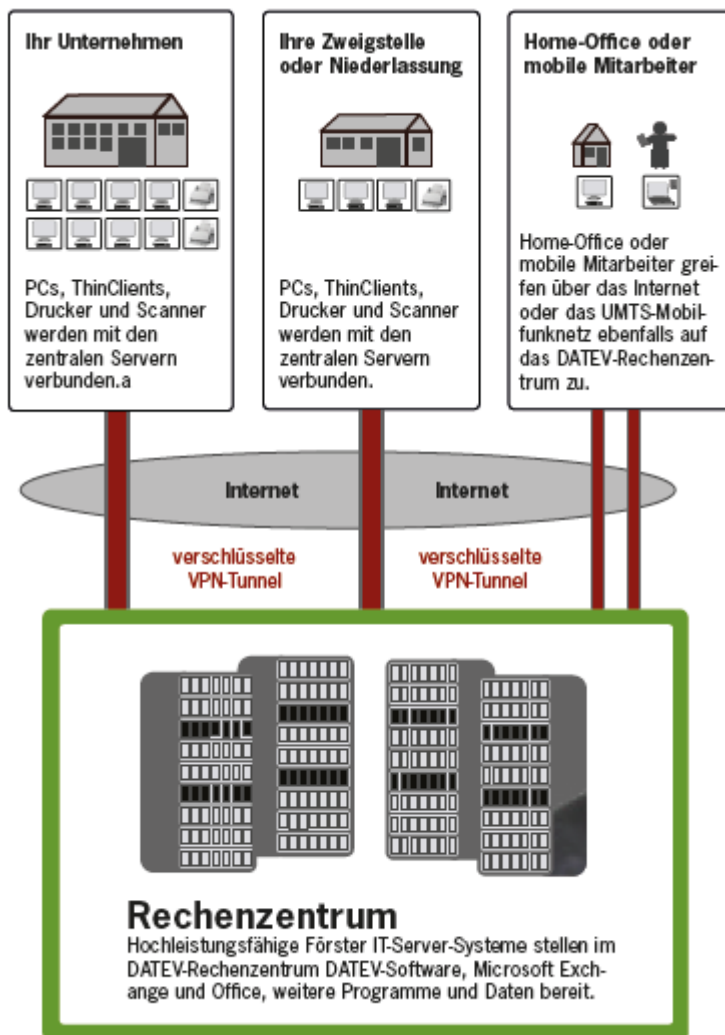
Seit 01.07.2015 sind wir eine Kooperation mit der Firma Förster-IT eingegangen, welche uns seitdem professionell in EDV-Fragen unterstützt.

Eine der wichtigsten Neuerungen ist dabei die Auslagerung unserer Server nach Nürnberg ins DATEV-Rechenzentrum. Der neue Server wurde aufgrund der unerwartet schnellen Aufstockung der Mitarbeiterzahl notwendig – daraufhin haben wir uns direkt für die sicherste und beste Lösung entschieden: ASP

Sicher geschützt und hochmodern: das DATEV-Rechenzentrum in Nürnberg



Das ASP-Prinzip:



Unsere und Ihre Vorteile:

- Maximale Sicherheit
- Vernetztes Arbeiten
- Stets die aktuellsten Programme
- Umfassendes Sicherheitskonzept mit zusätzlicher Datensicherung

Des Weiteren steht die Firma Förster-IT auch Ihnen bei Fragen zu DATEV-Anwendungen zur Verfügung. So kann es evtl. auch Schulungsbedarf im Bereich Unternehmen online oder anderer Software geben.

Ein Link zur Seite unseres EDV-Partners finden Sie auf unserer Homepage unter „Leistungen“ im Register „TaxEagle Online-Büro“

Mitarbeiter-Vorstellung

Heute stellen wir Ihnen vor:



Name: Nicole Radtke
Geburtsdatum: 04.11.1986
Wohnort: Ahneby

Nicole Radtke hat Ihre Ausbildung von August 2008 bis Juni 2011 in einer Steuerkanzlei in Sörup absolviert.

Hier war sie bis einschließlich April 2015 weiterhin tätig und konnte bereits einige Erfahrungen in Ihrem Tätigkeitsbereich sammeln.

Seit 01. Mai 2015 ist sie als Steuerfachangestellte im Adlernest in Süderbrarup anzutreffen, wo Ihre Aufgaben überwiegend in der Mandantenbetreuung, den Bereichen Finanz- und Lohnbuchhaltungen, sowie der Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen liegen.

Mein Lebensmotto:

„Ehrlich währt am längsten“

Ich würde gerne wohnen in:

Auf dem Lande, in Angeln – dort wo ich derzeit wohne

Was mache ich, wenn ich nicht am Schreibtisch sitze und mit Zahlen jongliere?

Viel Sport – Schwimmen, Laufen, Rad fahren – und Landwirtschaft (Schafzucht)

Mein letzter Kinofilm:

Honig im Kopf

Hund oder Katze:

Hund

Sommer oder Winter:

Sommer

Mein letztes Urlaubsziel:

Türkei

4. up-(to)-date

Neu auf unserer Homepage: Mandanten-Merkblätter

Seit einigen Wochen haben wir diesen neuen Info-Service für unsere Mandanten.

Schauen Sie einfach mal rein – bei einer Anzahl von derzeit über 50 Merkblättern ist definitiv für jeden etwas dabei!

Ausführliche Informationen zu den häufigsten Steuerfragen- klar und strukturiert aufbereitet.

Die Merkblätter werden laufend ergänzt und an die neue Gesetzgebung angepasst.



Steuer-Erklärvideos
App
Mandantenmerkblätter
Links
Downloads
Fernbetreuung

Mandantenmerkblätter

Hier werden zukünftig weitere Mandantenmerkblätter veröffentlicht!

Für alle Steuerzahler	↓
Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer	↓
Für Hausbesitzer	↓
Für Unternehmer	↓

Die „TaxEagle-Kanzlei-App“ mit neuen Funktionen

Wie in der letzten Ausgabe angekündigt stellen wir hier noch einige Funktionen unserer App vor:

Monatlich neu: Aktuelle Beiträge zu den Steuer-Themen des Monats

Jeden Monat aktuelle Nachrichten und Informationen zu wichtigen steuerlichen Themen. Übersichtlich gegliedert nach Interessengruppen, wie, z.B. GmbH-Geschäftsführer, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, alle Steuerzahler, Kapitalanleger etc. Alles mandantengerecht formuliert und mit Tipps und Hinweisen versehen.

Wissenswertes zum Nachschlagen

Manche Fragen tauchen immer wieder bei Steuerpflichtigen auf. Ob zu den „Anforderungen an eine Rechnung“, der „Führung eines Kassenbuches“ oder z.B. betreffend „Steuergünstige Gehaltszuwendungen an Arbeitnehmer“ – zu diesen und weiteren Themen liefern wir mit unserer Kanzlei-App schnell und einfach erste Informationen.

Erklär-Videos

Die Erklär-Videos machen wichtige Themen aus dem Steuerrecht, die oft schwer begreifbar und nachvollziehbar sind, leicht verständlich. Die mediale Aufbereitung in Bild und Ton bleibt in der Regel besser im Gedächtnis und kommt bei unseren Mandanten sehr gut an.

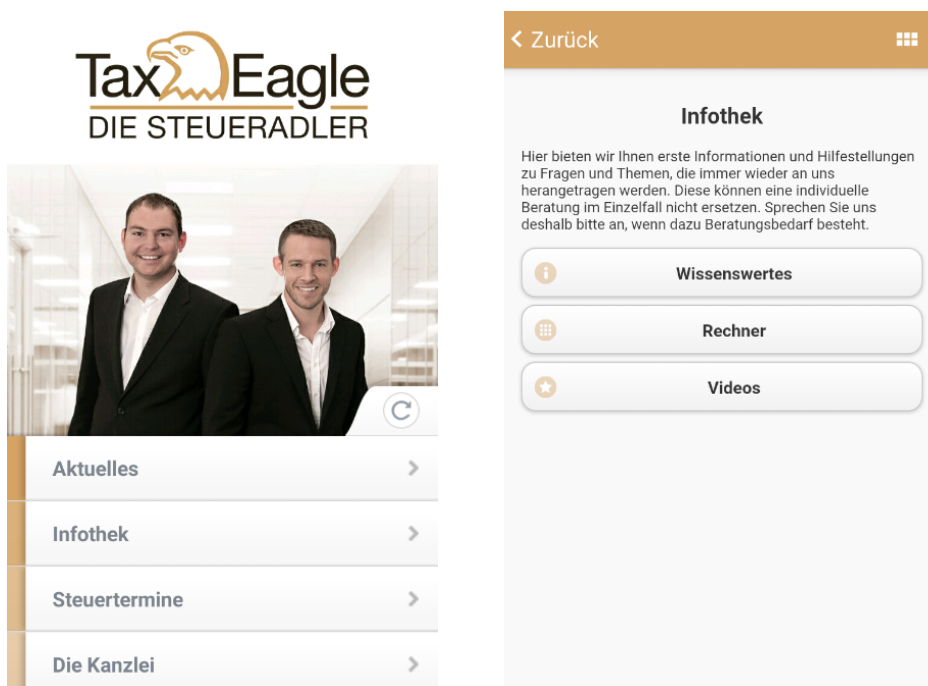
Steuer-Rechner

Was bleibt bei einer Gehaltserhöhung netto übrig und was kostet sie den Arbeitgeber? Welche Steuerklassenkombination bietet sich an – 1%-Regelung oder doch lieber Fahrtenbuch? Mit den Steuer-Rechnern erhalten Sie zu diesen und weiteren Fragestellungen eine erste Hilfestellung.

Wichtige Steuertermine

„Bis wann muss nochmal die nächste Umsatzsteuervoranmeldung abgegeben werden?“, „Welcher Termin gilt für die kommende Einkommensteuer-Vorauszahlung?“. Ein Blick in die Kanzlei-App gibt Ihnen die gewünschte Auskunft: Sowohl Fristen zur Abgabe von Steuererklärungen als auch die Fälligkeitsdaten von Steuervorauszahlungen für die wichtigsten Steuern sind hier zu finden.

Wir sind natürlich bestrebt unsere App weiterzuentwickeln. Sofern Sie Fragen und Anregungen haben, lassen Sie uns diese doch zukommen. Wir freuen uns über Ihr Feedback!



5. Beratung des Monats

Steuergestaltung bei Abfindungen

Aufgrund von Einsparungen, Schließung von Niederlassungen o.ä. Gründen kann es heutzutage schnell zum Verlust des Arbeitsplatzes kommen. In vielen Fällen wird eine Abfindung gezahlt um das Risiko eines langwierigen Kündigungsschutzprozesses zu vermeiden.

Steuerlich ist in einem solchen Fall einiges zu beachten bzw. grundsätzlich Handlungsbedarf gegeben.

Abfindungszahlungen sind grundsätzlich ermäßigt zu besteuern, wenn die Voraussetzungen einer Entschädigung nach § 24 Nr. 1 i.V.m. § 34 Abs. 1 und 2 EStG erfüllt sind. D.h. bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen kommt es zur begünstigten Besteuerung nach der sog. „Fünftelregelung“.

Wer hierzu eine genaue Erläuterung möchte, kann sich gerne den zugehörigen Paragraphen durchlesen (kursiv). Wir empfehlen dazu Aspirin um Kopfschmerzen vorzubeugen:

Auszug: § 34 EStG

Die für die außerordentlichen Einkünfte anzusetzende Einkommensteuer beträgt das Fünffache des Unterschiedsbetrags zwischen der Einkommensteuer für das um diese Einkünfte verminderte zu versteuernde Einkommen (verbleibendes zu versteuerndes Einkommen) und der Einkommensteuer für das verbleibende zu versteuernde Einkommen zuzüglich eines Fünftels dieser Einkünfte. Ist das verbleibende zu versteuernde Einkommen negativ und das zu versteuernde Einkommen positiv, so beträgt die Einkommensteuer das Fünffache der auf ein Fünftel des zu versteuernden Einkommens entfallenden Einkommensteuer.

Die grundsätzliche Information die für Sie hängen bleiben sollte, ist, dass Ihr **normales Einkommen** in dem Jahr in dem die Abfindung ausbezahlt wird so **gering wie möglich** ausfallen sollte!

Dadurch entsteht ein **erheblicher Steuerspareffekt**.

Beispiel:

Ehegatten Zusammenveranlagung

Bruttoarbeitslohn Ehemann 30.000,00 €, Ehefrau 20.000,00 €

zzgl. Abfindung aufgrund langjähriger Tätigkeit i.H.v. 120.000,00 € (Dies ist keine Seltenheit, oftmals werden noch höhere Beträge gezahlt)

→ Tarifliche Einkommensteuer 40.000,00 €

Mögliche Gestaltung (wichtig - muss noch im Jahr der Abfindungszahlung stattfinden):

1. Es werden 9.000,00 € Krankenversicherungsbeiträge vorausgezahlt (bis zum 2,5-fachen möglich)
2. Es wird ein Rürup-Vertrag i.H.v. 35.000,00 € abgeschlossen

→ Tarifliche Einkommensteuer 6.000,00 €

Fazit: Anstatt dem Finanzamt 34.000,00 € zu schenken, werden in diesem Beispiel Krankenversicherungsbeiträge (die man später sowieso zahlen muss) vorausgezahlt und ein Altersvorsorgevertrag abgeschlossen. Man könnte sagen, dass das Finanzamt fast vollständig den Rürup-Vertrag bezahlt.

Dies sind aber noch lange nicht alle Möglichkeiten im Bereich von Abfindungsgestaltungen.

Sprechen Sie uns an! Wir beraten Sie gerne!